



GEMEINDE
BLAIBACH
Hier spielt die Musik!

Sanierungssatzung

vom 27.10.2000
keine Änderung

Satzung der Gemeinde Blaibach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den Ortskern von Blaibach

Auf Grund des § 142 Abs.3 des Baugesetzbuches i.V. mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Blaibach folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 25,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet Ortskern Blaibach“.

Dieses Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden durch den Regenfluss,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, durch die Kreisstraße CHA 10 (einschl. ehem. Bahnhofsgebäude) und durch die drei landwirtschaftlichen Hofstellen, Pechlergasse 19, 20 und 26.
- im Norden durch die Chamerstraße (Gemeindestraße) und durch das Wohnbaugebiet „Bachwiesen“ und
- im Osten durch die Wohnbaugebiete „Kirchbügl“ und „Schlossleiten“; die Gebäude „Schulstr. 6, Kapellenweg 5 und 5a“ liegen im Sanierungsgebiet.

Die beiliegende Karte M 1 : 1.000, in der das Sanierungsgebiet und damit der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage bei.

§ 2

Wahl des Verfahrens

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten:

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 27.10.2000 rechtsverbindlich.

Erlass einer Sanierungssatzung für den Ortskern Blaibach hier: Verfahrensablauf

- 11.11.1997: Gemeinderat: Grundsatz -_Beschluss für das Städtebauförderprogramm
11.11.1997: Ortseinsicht durch RD Fröschl, Regierung der Opf.
16.04.1998: GR-Beschluss zum Planungsauftrag für die Grobanalyse
07.05.1998: GR-Beschluss zur Bildung eines Städtebau-Ausschusses
17.09.1998: GR-Beschluss zur Sanierung der Ortsmitte von Blaibach und auf Antrag zur Aufnahme in das Bayer. Städtebauförderungsprogramm
GR-Beschluss: Bereitschaft zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen
GR-Beschluss: Antrag für Kommunales Förderprogramm
GR-Beschluss: Vorbereitende Untersuchung;
22.09.1999: Öffentliche Bekanntmachung der GR-Beschlüsse vom 17.09.1998
27.08.1998: Zwischenbericht der Planer zur Grobanalyse im Gemeinderat
1998: Ausfertigung der Grobanalyse durch die beauftragten Planer:
Dazu hat die Regierung mitgeteilt, dass diese entfällt, weil die Grobanalyse umfangreich ist. Darin ist bereits enthalten:
a) Abgrenzung des Sanierungsgebietes
b) Maßnahmenkonzept für die geplanten Sanierungsmaßnahmen

Bürgerversammlungen zur Städtebauförderung:

- 06.11.1998 im Pfarrheim: Informationen allgemein durch die Städteplaner
17.09.1999 im Gasthof Rösch: Vor allem wegen der Sanierung Kirchgasse u. -platz
28.04.2000 im Gasthaus Kiefl: Anliegerversammlung für Ortskernsanierung

Verfahrensschritte nach BauGB:

1. Bürgerbeteiligungen: 06.11.1998, 17.09.1999, 28.04.2000
2. Fachstellenanhörung
 - a) Frist zur Stellungnahme bis 28.09.2000 oder
 - b) Fachstellenbesprechung am 27.09.2000
3. Wahl des vereinfachten Verfahrens: GR-Beschluss am 28.09.2000 mit Begründung
4. Billigungsbeschluss zur Abgrenzung des San.gebietes bzw. zum Maßnahmenkonzept
5. Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen (Grobanalyse)
6. Satzungsbeschluss: GR-beschluss am 26.10.2000
7. Öffentliche Bekanntmachung der Sanierungssatzung am 27.10.2000